

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Oskar Malfertheiner Massimo Moser
Michael Schieder Martina Malfertheiner
Andrea Tinti Iwan Gasser
Stefano Seppi Carla Kaufmann
Rechtsanwalt – avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter – Collaboratori
Karoline de Monte Thomas Sandrini
Mariathesia Obkircher Julia Maria Graf
Karl Elsler

Rundschreiben

Nummer:023 vom: 05.03.2026

Autor: Andrea Tinti

An alle Detailhändler und gleichgestellte

Vernetzung Registrierkassen mit POS-Geräte – Erste Fälligkeit 20. April 2026

Zusammenfassung:

Es muss eine logische Verbindung zwischen der Registrierkassa und Pos Gerät hergestellt werden. Die Einnahmenagentur hat dazu die Webplattform für die Vernetzung der Registrierkassen RT und Zahlungsgeräten POS kürzlich zur Verfügung gestellt und aktiviert.

Bei Unterlassungen gelten folgende Verwaltungsstrafen:

- 100,00 € pro pro unterlassener oder falscher elektronischer Übermittlung;
- 1.000,00 bis 4.000,00 € bei fehlender POS-Vernetzung.

Zudem ist auch die **Schließung des Betriebes** durch Lizenzaussetzung möglich.

Wie bereits ausführlich erläutert,¹ muss die Einnahmenagentur eine Webplattform zur Verfügung stellen, um die „logische“ Verbindung zwischen den elektronischen Registrierkassen (RT) und den elektronischen Hardware- und Software-Zahlungsinstrumenten (physische und virtuelle POS) zu ermöglichen. Es muss eine Vernetzung im Portal „*Fatture e Corrispettivi*“ der Einnahmenagentur vorgenommen werden.

Diese Webplattform ist nun verfügbar und freigeschaltet² und die genannte Verbindung muss von den verpflichteten Subjekten³ nun hergestellt werden, und zwar:

- bis zum 20.4.2026 für POS, die bereits am 1.1.2026 in Gebrauch waren bzw. vom 1.1. bis zum 31.1.2026 verwendet wurden.
- bis zum letzten Tag des zweiten Monats nach der Aktivierung für POS, die erst ab dem 1.2.2026 aktiviert wurden.

Kürzlich hat die Einnahmenagentur auch einen **ausführlichen Leitfaden** sowie eine Reihe praktischer Tipps und FAQs hierzu veröffentlicht.⁴

¹ Siehe unsere Rundschreiben Nr. 16 vom 27.1.2025 Punkt 19, Nr. 93 vom 19.11.2025 und Nr. 7 vom 20.1.2026

² Siehe: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/-/registratori-di-cassa-e-pos-al-via-il-collegamento-online.%C2%A0attivo-il-servizio-web-per-i-commercialisti-prima-comunicazione-entro-il-20-aprile>

³ Einzelhändler oder andere Unternehmen die zur Ausstellung und elektronischen Übermittlung der Kassenbelege verpflichtet sind gemäß Art. 22 DPR 633/72

⁴ Man siehe folgenden Link: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/collegamento-pos-rt>

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Wie mitgeteilt,⁵ konnten und können uns **unsere Kunden für die wir den Zugang Web-Dienst „Fatture e Corrispettivi“ der Einnahmenagentur erhalten haben**, mit der genannten Vernetzung der POS-Terminals mit den elektronischen Registrierkassen beauftragen. Zu diesem Zweck bitten wir, falls noch nicht geschehen, sich mit unseren Beratern in Verbindung zu setzen.

Verwaltungsstrafen und Aussetzung der Lizenz zur Ausübung der Handelstätigkeit

Wir erinnern daran, dass ab 1.1.2026 die neuen Verwaltungsstrafen gelten und zwar:

- 100,00 € pro Übermittlung bei Verstößen gegen die Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten für die oben genannten elektronischen Zahlungen. Dies gilt sofern der Verstoß keinen Einfluss auf die korrekte Abrechnung der Mehrwertsteuer hat. Die rechtliche Kumulierung ist nicht möglich. Es gilt allerdings ein Höchstbetrag von 1.000,00 € pro Quartal.
- 1.000,00 bis 4.000,00 € bei fehlender Vernetzung der Registrierkasse mit den elektronischen Zahlungsinstrumenten (POS).

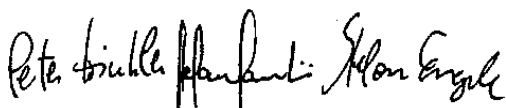
Zudem erinnern wir auch, dass die **Aussetzung der Lizenz**/Genehmigung zur Ausübung der Handelstätigkeit auch in folgenden Fällen verordnet werden kann:

- unterlassene, verspätete oder unvollständige Übermittlung der Daten der täglichen elektronischen Zahlungen sowie wiederholte Verstöße gegen die Verpflichtungen zur Bescheinigung der Einnahmen;
- unterlassene Verbindung des elektronischen Zahlungsinstruments mit den Instrumenten zur Speicherung und Übermittlung

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



⁵ Vgl. unser Rundschreiben Nr. 93 vom 19.11.2025